

Balingen, 03.09.2015

T e x t t e i l e

B e b a u u n g s p l a n

u n d

Ö r t l i c h e B a u v o r s c h r i f t e n

„Nahversorgungszentrum Neige“

in Balingen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501). Das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) ist am 01.03.2015 in Kraft getreten.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 Sonstiges Sondergebiet "Nahversorgungszentrum Neige" (SO) § 11 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Ein großflächiger Lebensmittelfachmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m². Der Anteil der Lebensmittel muss mindestens 75 % der Verkaufsfläche des Lebensmittelfachmarktes betragen.
Die Fläche von Verkaufs- und Ausstellungsflächen in Nichtvollgeschossen sowie Außenverkaufsflächen sind auf die Verkaufsflächenbegrenzung anzurechnen.
Verkaufsflächen im Sinne dieser Regelungen sind sämtliche dem Kunden zugängliche Flächen einschließlich Kassenvorzone mit Ausnahme der Kundensozialräume.
- Eine Bäckerei inklusive Café mit einer maximalen Geschossfläche von 120 m²
- Apotheken
- Dienstleistungsbetriebe
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Wohn- sowie Geschäfts- und Bürogebäude

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 ist eine Grundflächenzahl von maximal 0,8 zulässig.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO, § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO

Die Geschossflächenzahl wird entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in nicht Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

2.3 Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

§§ 16, 18 BauNVO

Zulässige Gebäudehöhe (GH)

Die Gebäudehöhe darf das laut Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzte Maß nicht überschreiten. Die zulässige Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, bei Flachdächern dem oberen Wandabschluss.

Die Gebäudehöhe darf durch technische und sonstige Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden. Die technischen und sonstigen Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10 % der Grundflächen des betreffenden Gebäudeteils betragen.

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die maßgebliche Höhe der EFH ist die Oberkante des Rohfußbodens.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**3.1 Bauweise**

§ 22 Abs. 4 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:

- a abweichende Bauweise als offene Bauweise, jedoch mit einer zulässigen Gebäudelänge bis maximal 90 m.

3.2 Baugrenzen

§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 23 Abs.5 BauNVO

Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist von Bebauung und von sonstigen Sichthindernissen wie Bewuchs o.ä. ab einer Höhe von 0,8 m dauerhaft freizuhalten.

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB

6.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt und Einfahrtsbereiche

Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sowie Einfahrtsbereiche sind laut Planeintrag festgesetzt.

6.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Hinterbeton für die Randbefestigungen der Straßen- und Fußgängerbereiche sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der bestehenden Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Diese können durch Geländeangleichungen auf den Anliegergrundstücken wieder entfallen.

7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen

§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13, 21 und Abs. 6 BauGB

7.1 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Gemeinde ist gem. § 126 Abs.1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

7.2 Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Leitungsrecht zugunsten der SW-Balingen bestehend aus dem Recht auf führen, unterhalten und erneuern einer unterirdischen Gasleitung. Es besteht ein Schutzstreifen von 4,0 m.

- 8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen** § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
- 8.1 Einzelpflanzbindung – Erhaltung von Bäumen** § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
An den im Plan dargestellten Standorten sind die vorhandenen Laubbäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige, standortgerechte Laubbäume (Pflanzliste 1) zeitnah zu ersetzen.
Für die Gehölz(-nach)pflanzungen gilt folgende Mindestqualität:
Größe 3x verpflanzt, Stammumfang ≥ 16 cm
Die Pflanzstandorte können von der Plandarstellung entsprechend der Erschließungsplanung um bis zu 3,0 m abweichen.
- 8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen – Baumpflanzungen bei Stellplatzanlagen** § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
Innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotfläche sind bei Stellplatzanlagen pro 8 angefangene Stellplätze 1 hochstämmiger Laubbaum (Pflanzliste 2) innerhalb der Stellplatzanlagenfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zeitnah zu ersetzen.
Für die Gehölzpflanzungen gilt die Mindestqualität nach 8.1.
Die Baumscheibe ist zu begrünen, ein ausreichender durchwurzelbarer Raum ist sicherzustellen.
- 8.3 Pflanzperiode / Erhaltung der Bepflanzungen**
Die unter 8.1 und 8.2 beschriebenen Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in der gleichen Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.
- 9. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- 9.1 Dachbegrünung**
Die Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Pultdächern bis einschließlich 10° Neigung sind zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachflächen mit einer Größe von weniger als 12 m^2 .
Die Begrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm auszuführen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.
Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Solaranlagen. Solaranlagen dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken; es sind entsprechende geeignete Kombi-Systeme einzusetzen.
- 9.2 Dachflächenentwässerung**
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser neu errichteter Gebäude oder neu errichteter Gebäudeteile ist auf dem jeweiligen Grundstück getrennt zu sammeln und den bestehenden städtischen Entwässerungsanlagen zuzuführen.
Die Ableitung auf den privaten Grundstücken ist von den jeweiligen Eigentümern in ausreichender Dimensionierung herzustellen.
Die Dachentwässerung ist in den Bauplänen darzustellen.

II. Pflanzlisten (Empfehlung)

Pflanzliste 1: Straßenbäume

Sorbus aria	Mehlbeerbaum	Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn

Pflanzliste 2: Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Wildkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	Pyrus pyraister	Holzbirne
Betula pendula	Birke	Quercus petraea	Traubeneiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur	Stieleiche
Fragus sylvatica	Buche	Tilia cordata	Winterlinde
		Ulmus glabra	Bergulme

III. Hinweise

Begrenzung der Bodenversiegelung

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind innerhalb der Sondergebietsfläche mindestens 20 % als nicht versiegelte Fläche anzulegen. Es wird empfohlen, die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Auch für Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten/Baulager/Baustelleneinrichtungen u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das geringstmögliche Maß beschränken.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Ökologie

Zur Verbesserung der ökologischen und ortsgestalterischen Qualität des Gebietes, sollten Fassadenflächen, die auf einer Länge von mehr als 5 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen besitzen, je angefangene 5 m mit mind. zwei Kletterpflanzen bepflanzt werden.

Altablagerungen

Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt des Zollernalbkreises in Balingen unverzüglich zu verständigen.

Bodendenkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten archäologische Funde gemacht, so ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Bauverwaltungsamt der Stadt Balingen unverzüglich zu benachrichtigen. Auf das Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

Geologie

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von Verwitterungs- bzw. Festgesteinen des Unterjuras. Es handelt sich dabei um bituminöse Mergelschiefer bzw. Ölschiefer (Lias epsilon, Posidonienschiefer). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von

Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen.

Eine objektbezogene ingenieurgeologische Baugrund- und Gründungsberatung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Ingenieurbüro wird dringend empfohlen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.

Rodungsarbeiten und Abriss von oder Umbauarbeiten an Gebäuden

Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitтарbeiten zur Räumung des Baufeldes oder der Beginn von Umbauarbeiten an außen liegenden Gebäudeteilen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1. März bis 30. September.

Sollen Fäll-, Rodungs-, und Schnitтарbeiten zur Räumung des Baufeldes oder Umbauarbeiten an außen liegenden Gebäudeteilen innerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, ist der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis durch einen Fachkundigen ein Nachweis zu erbringen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Werden Gebäude abgerissen oder an ihnen gravierende Gebäudesanierungen durchgeführt (wie z.B. Ausbau Dachgeschoß, Fassadendämmung), sind diese vorab durch einen Fachkundigen auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelbrutstätten zu untersuchen. Sind Vorkommen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis abzustimmen.

Nistkästen

Im Plangebiet sind in Bestandsbäumen entlang der Hirschbergstraße Nistkästen aufgehängt. Diese sind zu erhalten und bei Abgang von Bäumen im Plangebiet umzuhängen oder an neuen Bäumen wieder aufzuhängen.

Brandschutz

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden bereitzustellen. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden.

Immissionsschutz

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm gegenüber der angrenzenden Wohn- und Mischgebietsbebauung sind sowohl im Zeitbereich nachts wie auch tags die nach TA-Lärm zulässigen Grenzwerte zwingend einzuhalten.

Insbesondere Kühl- und Entlüftungsanlagen sind so auszuführen, dass die maßgeblichen Lärmgrenzwerte in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten nicht überschritten werden.

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Balingen,

(D S)

Ernst Steidle
Baudezernent

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Örtliche Bauvorschriften

„Nahversorgungszentrum Neige“

in Balingen

- I. Gestaltungsregelungen** § 74 Abs.1 LBO
- 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** § 74 Abs.1 Nr.1 LBO
- 1.1 Dachform und Dachneigung** § 74 Abs.1 Nr.1 LBO
- Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- Es bedeuten:
- SD1 – Satteldach, zulässige Dachneigung 30° – 35°
- SD2 – Satteldach, zulässige Dachneigung 15° – 22°
- FD – Flachdach, 0° – 3°
- Im begründeten Einzelfall dürfen von der Baurechtsbehörde Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis zu +/- 3° zulassen werden.
- Die Dachflächen von Gebäudeteilen mit Flachdach können bis max. 30 m² als Terrasse oder Freisitz genutzt werden.
- 1.2 Dacheindeckung**
- Für die Dacheindeckung werden folgende Festsetzungen getroffen:
- Geneigte Dächer oder Dachabschnitte sind mit unglasierten, nicht reflektierenden Dachziegeln oder Betonsteinen in roter bis rotbrauner Farbe einzudecken.
 - Flachdächer sind zu begrünen (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen I. 9.1).
 - Als Metalleindeckung dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.
 - Solaranlagen sind allgemein zulässig und erwünscht.
- Im begründeten Einzelfall können auch andere Materialien zur Dacheindeckung zugelassen werden.
- 1.3 Dachaufbauten**
- Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben mit folgenden Einschränkungen zulässig:
- Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt maximal 50 % der Länge des zugehörigen Dachabschnittes betragen. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,2 m an die Giebelwände und den Ortgang herangeführt werden.
 - Der Abstand von Dachgauben muss von der traufseitigen Außenwand mindestens 0,8 m betragen. Vor dem Dachaufbau muss das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
 - Die Höhe der Gauben darf von der Dachfläche des Hauptdaches bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Gaubenaußenwand mit der Gaubendachhaut nicht höher als 1,4 m sein.

- Die Dachneigung von Gauben und Zwerchgiebeln ist, mit Ausnahme der Schleppgauben, in der Neigung des Hauptdaches auszuführen.
- Der Ansatz der Dachgauben darf erst nach $\frac{1}{4}$ der Sparrenlänge gemessen ab dem Dachfirst beginnen.
- Unzulässig sind Schleppgauben mit seitlichen Abwalmungen zur Dachfläche und Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach.
- Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Solaranlagen sind allgemein zulässig.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs.1 Nr.2 und Nr.7 LBO

Werbeanlagen und Beschriftungen sind generell nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2.1 Werbeanlagen am Gebäude

Werbeanlagen und Beschriftungen dürfen nur an der Fassade der Gebäude angebracht werden und nicht auf dem Dach. Sie dürfen nicht über den oberen Wandabschluss überstehen.

Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise können Firmensignets bis zu einer Höhe von 1,5 m zugelassen werden.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass Verkehrsteilnehmer auf angrenzenden Straßen sowie die Wohnungen der benachbarten Wohn- und Mischgebietsbebauung nicht geblendet werden.

Leuchtkästen und Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

2.2 Freistehende Werbeanlagen

Werbepylone und Fahnenmasten können im Einzelfall von der Baurechtsbehörde zugelassen werden.

Innerhalb des Sondergebiets dürfen maximal 6 Fahnenmasten jeweils bis zu einer Höhe von 8,0 m zugelassen werden. Fahnenmasten sind dabei so auszuführen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Geräusche bei Wind (klappernde Seilzüge u.ä.) entstehen können.

Im Sondergebiet können 2 Werbepylone mit einer maximalen Höhe von 4,0 m über Gelände und mit einer maximalen Ansichtsfläche von 2,0 m² zugelassen werden. Werbepylone dürfen nicht vollflächig selbstleuchtend (Leuchtkästen) ausgeführt werden.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

3.1 Stellplätze und Wege

Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen sowie Wege auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

3.2 Einfriedungen

Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Palisaden, Bretterwände) sind bis zu einer Höhe von 1,0 m; transparente, tote Einfriedungen (Zäune, Gitterkonstruktionen) bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig.

Geschlossene Einfriedungen sind nur an der straßenabgewandten Grundstücksgrenze zulässig.

Lebende Einfriedungen mit Sträuchern sind als freiwachsende Hecke generell zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

3.3 Abfallbehälter/Sammelbehälter

Müllbehälter sind in das Gebäude zu integrieren, einzuhausen oder einzugrünen und so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht eingesehen werden können.

Wertstoffsammelplätze sind dauerhaft einzugrünen.

4. Kenntnisgabeverfahren

§ 74 Abs.1 Nr.7 LBO

Die zur Verwendung kommenden Materialien der Fassaden, der Dächer und die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen müssen im Bauantrag erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden.

Werbeanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude in den Bauplänen darzustellen. Für eine separate Errichtung von Werbeanlagen ist ein Kennnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchzuführen.

Für Fahnenmasten und andere freistehende Werbeanlagen (Werbepylone) ist ein Kennnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchzuführen.

II. Ordnungswidrigkeiten

§ 75 Abs.3 Nr.2 und Abs.4 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Dacheindeckung und Dachbegrünung (Nr. 1.2) nicht einhält,
- b) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter Dachaufbauten oder Dacheinschnitte (Nr.1.3) entgegen den Festsetzungen errichtet,
- c) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter Werbeanlagen (Nr.2) entgegen den Festsetzungen errichtet,
- d) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Erstellung von Stellplätzen aus wasserdurchlässigen Materialien (Nr. 3.1) nicht beachtet,
- e) als Bauherr Einfriedungen erstellt bzw. erstellen lässt, die nicht den Örtlichen Bauvorschriften (Nr.3.2) entsprechen,

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EURO geahndet werden.

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Balingen,

(D S)

Ernst Steidle
Baudezernent

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister